



**Gebührenrahmen
zum Wasserreglement**

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Muri bei Bern erlässt, gestützt auf Art. 15 Abs. 3 des Anstaltsreglements der Gemeindebetriebe Muri (gbm) vom 23. November 2004 und Art. 33 Abs. 2 Bst. a des Wasserreglements der gbm vom 19. August 2015, folgenden

Gebührenrahmen zum Wasserreglement

Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr	<p><u>Art. 1</u> Die einmalige Anschlussgebühr der angeschlossenen Bauten und Anlagen beträgt</p> <p>a) CHF 160.00 Belastungswert (Loading unit, LU) b) CHF 1.50 pro m3 umbauter Raum nach SN 504 416.</p>
Löschgebühr	<p><u>Art. 2</u> Die Löschgebühr der nicht angeschlossenen Bauten und Anlagen im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt CHF 1.50 pro m3 umbauter Raum nach SN 504 416.</p>
Index	<p><u>Art. 3</u> Die Gebührenansätze in Artikel 1 und 2 basieren auf dem Baupreisindex „Espace Mittelland“ (Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465) von 99.3 Punkten (Stand April 2015, Basis Oktober 2010=100). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt der Verwaltungsrat der gbm die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens 5 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Verwaltungsrats der gbm (Wassertarif) festgelegt.</p>

Wiederkehrende Gebühren

Grundgebühr	<p><u>Art. 4</u> Die Grundgebühr inkl. Zählermiete bemisst sich nach der Grösse des Wasserzählers (Quadrat der maximalen Leistung in m3 pro Stunde / [maximale Leistung in m3/h]² x Gebührenansatz). Der Gebührenansatz beträgt höchstens CHF 12.00/(maximale Leistung in m3/h)². Die Grundgebühr wird auf CHF 10.00 auf- oder abgerundet.</p>
Verbrauchsgebühr	<p><u>Art. 5</u> Die Gebühr beträgt höchstens CHF 1.20 pro m3 Wasserverbrauch.</p>
Verhältnis der Einnahmen aus den wiederkehrenden Gebühren	<p><u>Art. 6</u> Über einen Zeitraum von fünf Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 50 bis 70 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 30 bis 50 Prozent.</p>
Gebührenansätze	<p><u>Art. 7</u> Der Verwaltungsrat der gbm beschliesst die jeweils gültigen Gebührenansätze in einer Gebührenverordnung (Wassertarif) aufgrund von Art. 4 bis 6.</p>

Sonderfälle

Spezielle Anlagen	<p><u>Art. 8</u> ¹ Die Gebühr für spezielle Anlagen wie Sprinkler- oder Klimaanlage beträgt CHF 30.00 bis CHF 100.00 pro 100l/min Leistung.</p>
Bauwasser	<p>² Die Gebühr für Bauwasser beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • pauschal: pro m3 umbauter Raum nach SN 504 416 CHF --.10 bis CHF --.20 oder • gemessen: Grundgebühr nach Art. 4 und Verbrauchsgebühr nach Art. 5
Hydrant	<p>³ Die Gebühr für die bewilligte Wasserentnahme ab Hydrant beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundpauschale für den 1. Monat CHF 30.00 bis CHF 60.00 • Grundgebühr für jeden weiteren Monat höchstens CHF 60.00, zuzüglich Verbrauchsgebühr nach Art. 5
Regennutzungsanlagen	<p>⁴ Die jährliche Gebühr für zusätzliche Systemzähler für Regennutzungsanlagen beträgt 10% bis 20% der Anschaffungskosten.</p>
Zusätzliche Wasserzähler	<p>⁵ Die jährliche Gebühr für zusätzliche Wasserzähler beträgt 15 Prozent der Anschaffungskosten.</p>
Gebührenansätze	<p>⁶ Der Verwaltungsrat der gbm beschliesst die jeweils gültigen Gebührenansätze innerhalb der Gebührenrahmen von Abs. 1 bis 4 in einer Gebührenverordnung (Wassertarif).</p>

Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer	<p><u>Art. 9</u> Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu allen Gebühren in Rechnung gestellt und separat ausgewiesen.</p>
----------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung	<p><u>Art. 10</u> Vor Inkrafttreten dieses Gebührenrahmens bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben.</p>
Inkrafttreten, Aufhebung von geltendem Recht	<p><u>Art. 11</u> ¹ Dieser Gebührenrahmen tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. ² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gebührenrahmens wird der Gebührenrahmen vom 22. Januar 1990 / 23. Oktober 2001 aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 10.</p>

Muri bei Bern, 17. November 2015

Grosser Gemeinderat Muri bei Bern
Der Präsident Die Sekretärin

Beat Schneider Karin Pulfer